



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

50. Jahrgang

Wesel, 13. März 2025

Nr. 13

S. 1 - 5

Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern im Bereich des Kreises Wesel** 2

Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern im Bereich des Kreises Wesel

Der Landrat des Kreises Wesel als untere Naturschutzbehörde erlässt auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Verbot

Innerhalb des in Ziffer 2 genannten Zeitfensters ist die Inbetriebnahme von Mährobotern im Kreis Wesel zum Schutz von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren verboten.

2. zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot der Inbetriebnahme von Mährobotern gilt in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages.

3. Ausnahmen

Vom Verbot der Ziffern 1 und 2 ausgenommen ist der Betrieb von Mährobotern auf Rasenflächen auf Dachflächen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

5. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Sachverhaltsdarstellung:

In verschiedenen europäischen Ländern wurde in den letzten Jahrzehnten eine Bestandsabnahme des Europäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) beobachtet. Die 2020 aktualisierte Rote Liste der Säugetiere zeichnet für Deutschland ein ähnliches Bild. Igeln, die früher überall zahlreich vertreten waren, wird dort ein Rückgang unbekannten Ausmaßes attestiert. Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise gibt es im Vergleich zu tagaktiven Arten aber wenig konkrete Daten. Jedoch zeigen Langzeitzählungen überfahrener Igel in Bayern, die über einen Zeitraum von fast 40 Jahren stattgefunden haben, dass die Anzahl der Totfunde um ca. 80 % zurückgegangen ist¹. Dies ist jedoch nicht auf die Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen, sondern auf den generellen Rückgang der Bestände zurückzuführen. Um einem weiteren Rückgang entgegenzuwirken, sind weitreichende Schutzmaßnahmen erforderlich.

¹ Reichholf, J.H. (2015): Starker Rückgang der Häufigkeit überfahrener Igel *Erinaceus europaeus* in Südbayern und seine Ursachen. – Mitteilungen der Zoologischen Gesellschaft Braunau 11.

Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Einer der gravierendsten Gründe für den Bestandsrückgang sind fehlende Insekten, die die Hauptnahrungsgrundlage des Igels darstellen. Pestizideinsatz, Lichtverschmutzung und Lebensraumverlust sind in diesem Zusammenhang als Hauptursachen für das Insektensterben zu benennen. Ein weiterer Grund ist der Rückgang geeigneter Lebensräume in der freien Landschaft. Dort fehlen beispielsweise natürliche Hecken und Gebüsche, in denen die Tiere tagsüber schlafen, ihre Nester für den Winterschlaf bauen und ihre Jungtiere aufziehen können.

Igel finden in Grün- und Parkanlagen sowie Friedhöfen geeignete Ersatzlebensräume, so dass die Bestände in den städtischen Bereichen zum Teil die in der freien Landschaft übertreffen. Insbesondere naturnahe Gärten bieten hier viel Potential. Städte stellen hiermit ein wichtiges Refugium für diese Art dar und tragen somit eine besondere Verantwortung für ihren Schutz. Doch gerade in Gärten werden Mähroboter eingesetzt, die eine große Gefahrenquelle für zahlreiche kleine Wirbeltiere, insbesondere für Igel darstellen². Jene können gravierende Schnittverletzungen bei Igeln verursachen, die größtenteils zum Tode führen³. Die verletzten Tiere haben meist sehr lange und erhebliche Leidenszeiten. Da Mähroboter autonom agieren und dabei sehr geräuscharm sind, werden sie häufig auch in der Nacht in Betrieb genommen. Dies stellt eine enorme Gefahr für Igel dar, da die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Tiere nachts nach Nahrung suchen und bei Kontakt mit dem Mähroboter nicht flüchten, sondern sich zum Schutz zusammenrollen. Hierbei kann es passieren, dass sie von dem Mähroboter überrollt und verletzt oder getötet werden. Es ist belegt, dass es sich bei solchen Verletzungen nicht um seltene Unglücksfälle handelt. Technische Lösungen, die zum Schutz der Igel an den automatisierten Geräten angebracht oder in jene integriert werden, sind aktuell noch nicht ausgereift.

Das Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern liefert daher einen wichtigen und effektiven Beitrag zum Artenschutz, da es eine Gefahrenquelle sowohl für Igel als auch für andere betroffene Wirbeltiere, wie beispielsweise Erdkröten und andere Amphibien, minimiert.

Besitzende/Betreibende eines Mähroboters haben dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inbetriebnahme keine Gefahr für Igel und andere Tiere entsteht. Verletzen oder töten Mähroboter Igel, handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Entsprechend den Hauptaktivitätszeiten des Igels, die sich auf die Dämmerungs- und Nachtzeiten erstrecken, gilt das Betriebsverbot für Mähroboter in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages. Das Verbot der Inbetriebnahme bezieht sich lediglich auf die Dämmerungs- und Nachtzeiten und stellt damit keine unverhältnismäßige Einschränkung für die Nutzung von Mährobotern dar. Somit handelt es sich bei dem Verbot um eine zumutbare Einschränkung und ist als Schutzmaßnahme für Igel und andere kleine Wirbeltiere, die besonders geschützt sind, geeignet, angemessen und verhältnismäßig.

² <https://wua-wien.at/tierschutz/baumanahmen-fr-wildtiere-tierschutz/2146-rasenmaehroboter-2> (abgerufen am 26.09.2024).

³ Berger, A. Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. *Animals* 2024, 14, 57 <https://doi.org/10.3390/ani14010057>.

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Gemäß § 2 Landesnaturschutzgesetz ist die untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel die hierfür zuständige Naturschutzbehörde.

Hieraus ergibt sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Kreises Wesel.

Die Form der Allgemeinverfügung wurde gewählt, da sich das Verbot der Inbetriebnahme von Mährobotern in einem bestimmten Zeitraum an einen, nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar, Personenkreis richtet – an alle Personen im Kreis Wesel, die einen Mähroboter nutzen (vgl. § 35 S. 2 VwVfG NRW).

Der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) sowie alle heimischen Amphibien sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b bzw. c BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Als besonders geschützte Tierarten gelten für sie die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG. Nach Nr. 1 der genannten Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da sie im öffentlichen Interesse liegt.

Grundsätzlich hätte eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Praktisch bedeutet dies, dass die Ge- und Verbote der Allgemeinverfügung für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens nicht beachtet werden müssten, der nächtliche Betrieb von Mährobotern also fortgesetzt werden könnte und hierdurch weiterhin erhebliche Gefahren für den Europäischen Igel und weitere kleine Wirbeltierarten bestünden.

Daraus begründet sich das überwiegende öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung, dem gegenüber dem Interesse Einzelner an einer ungehinderten weiteren nächtlichen Nutzung der Roboter nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere die Interessen der Personen, die Mähroboter nutzen, abgewogen. Dabei galt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Mähroboter die Ursache für viele getötete oder stark verletzte Igel und weitere kleine Wirbeltierarten sind und das Verbot des Betriebes von Mährobotern in der Nacht die Nutzung der Mähroboter nur einschränkt, aber einen sinnvollen Einsatz nicht verhindert.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und der Verhinderung von Gefahren für die Igel und weitere kleine Wirbeltierarten überwiegt damit ein eventuell bestehendes Interesse der hiervon Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

Wesel, den 11.03.2025
Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Horstmann
